



Politische Gemeinde Salenstein

Reglement für die Behandlung von Gesuchen über den Erwerb des Bürgerrechtes

Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Rechtsgrundlage	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Einbürgerung sind in folgenden Gesetzen geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG, 141.0)- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG, 141.1)
Aufgabe / Zuständigkeit	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Vorverfahren für die Erteilung der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.</p>
Ablauf des Verfahrens	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gemeinderatskanzlei erteilt allgemeine Auskünfte und erläutert die Voraussetzungen für eine Einbürgerung.</p> <p>² Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts sind direkt beim Kanton einzureichen. Vorbehalten bleibt Art. 15.</p> <p>³ Über die beizulegenden Unterlagen geben die kantonalen Erlasse Auskunft.</p>
Vorprüfung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Gemeinderatskanzlei obliegen im Rahmen der Vorprüfung folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Prüfung der Kriterien wie Wohnsitzdauer und –fristen, Beachten der Rechtsordnung und Vorhandensein einer ausreichenden Existenzgrundlage;- Prüfung der Gesuchsdossiers auf Vollständigkeit;- Beschaffung von weiteren Informationen. <p>² Zusätzlich zu den vom Kanton geforderten Voraussetzungen muss die gesuchstellende Person ein Grundwissen über Geografie, das politische System, die Geschichte der Schweiz und die Rechte und Pflichten der Bürger und deren Anwendung im täglichen Leben aufweisen. Diese Voraussetzungen werden im Gespräch mit dem Ausschuss des Gemeinderates überprüft.</p>
Gespräch mit Ausschuss des Gemeinderates	<p>Art. 5</p> <p>¹ Sobald die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind, führt ein Ausschuss des Gemeinderates ein Gespräch mit allen im Gesuch eingeschlossenen Personen.</p> <p>² Der Ausschuss des Gemeinderates besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten, dem Vize-Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber.</p>

³ Für das Einbürgerungsgespräch wird ein standardisierter Fragebogen verwendet. Bei Bedarf kann dieser ergänzt werden.

⁴ Einbürgerungsgespräche werden in Schweizerdeutsch geführt.

⁵ Das Gespräch wird durch den Gemeindeschreiber protokolliert.

⁶ Im Anschluss an das Gespräch stellt der Ausschuss Antrag an den Gemeinderat, ob das Gesuch der Gemeindeversammlung zur Annahme oder zur Ablehnung beantragt werden soll.

Entscheid Gemeinderat

Art. 6

¹ Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob ein Gesuch der Gemeindeversammlung in positivem oder in negativem Sinn beantragt wird.

² Ein Gesuch wird der Gemeindeversammlung zur Annahme beantragt, wenn die Wohnsitzdauer nach den kantonalen Rechtsgrundlagen und die Voraussetzungen nach Art. 7 – 10 erfüllt sind.

Integration

Art. 7

¹ Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Person

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet;
- die Rechtsordnung respektiert;
- die Fähigkeit hat, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen;
- die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gesichert ist;
- die Integration des Ehepartners oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird, fördert und unterstützt.

² Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt, kann das Gesuch auf Antrag der gesuchstellenden Person während höchstens zwei Jahren sistiert werden, wenn sich die gesuchstellende Person die nötigen Kenntnisse aneignet. Andernfalls wird das Gesuch der Gemeindeversammlung zur Ablehnung beantragt.

Geordnete finanzielle Verhältnisse

Art. 8

¹ Geordnete finanzielle Verhältnisse liegen vor, wenn der Gesuchsteller die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen erfüllt sowie die Betreibungsregisterauszüge für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens keine offenen Beteiligungen oder Verlustscheine aufweisen.

² Geordnete finanzielle Verhältnisse liegen insbesondere nicht vor, wenn Steuer-, Krankenkassen- oder Bussenausstände bestehen oder wenn familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt werden.

Sprachkenntnisse

Art. 9

¹ Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse sind in den kantonalen Rechtsgrundlagen geregelt.

Ausnahmen für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Kann eine gesuchstellende Person die Kriterien der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Krankheit nicht erfüllen, ist dieser Situation angemessen Rechnung zu tragen.</p>
Auflageverfahren	<p>Art. 11</p> <p>¹ Einbürgerungsgesuche, welche für die Gemeindeversammlung traktandiert werden, sind durch die Gemeinderatskanzlei im Anschlagkasten der Gemeinde und in den Mitteilungen des Gemeinderates mindestens 40 Tage vor der Gemeindeversammlung zu publizieren. Die Publikation beinhaltet den Hinweis, dass Anträge im Zusammenhang mit dem Gesuch von stimmberechtigten Personen schriftlich und begründet innert 14 Tagen bei der Gemeinderatskanzlei einzureichen sind.</p> <p>² Wird ein solcher Antrag gestellt, wird der gesuchstellenden Person der Antrag zugestellt und eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, sich zu Handen der Gemeindeversammlung schriftlich zum Antrag zu äussern.</p>
Gemeindeversammlung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Einbürgerungsgesuche, gegen die während des Auflageverfahrens ein Antrag eingegangen ist, werden an der Gemeindeversammlung ordentlich abgehandelt. Antrag und Stellungnahme werden der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht. Sofern in der geheimen Abstimmung eine Mehrheit das Einbürgerungsgesuch ablehnt, gilt die Begründung des Negativantrages (sofern dieser nicht die Persönlichkeitsrechte des Einzubürgernden verletzt).</p> <p>² Wird während der Auflagefrist kein Antrag gestellt, wird an der Gemeindeversammlung über das traktandierete Geschäft informiert und im Protokoll festgehalten, dass der Antrag des Gemeinderates angenommen ist.</p>
Entscheide	<p>Art. 13</p> <p>¹ Entscheide der Gemeindeversammlung sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen.</p> <p>² Positive Entscheide über Einbürgerungsgesuche werden ohne Begründung ausgefertigt.</p> <p>³ Ablehnende Entscheide werden mit Begründung ausgefertigt.</p>
Einbürgerung von Schweizer Bürgern	<p>Art. 14</p> <p>¹ In der Politische Gemeinde Salenstein wohnhafte Schweizer Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Politische Gemeinde Salenstein bewerben, reichen bei der Gemeinderatskanzlei ein schriftliches Aufnahmegesuch mit den dazugehörigen Unterlagen ein.</p> <p>² Das Auflageverfahren und der Entscheid durch die Gemeindeversammlung erfolgen analog des Einbürgerungsverfahrens für ausländische Staatsangehörige.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 15</p> <p>Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat am 01. Januar 2022 in Kraft.</p>

GEMEINDERRAT SALENSTEIN
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Bruno Lorenzato

sig. Priska Keller